

§ 3, Absatz 2/3:

Ein Wechsel in der Person des Schriftleiters ist an die Zustimmung des Reichsinstituts gebunden. Der Verlag wird dementsprechend für jede etwa notwendig werdende Neubesetzung der Schriftleitung Vorschläge des Reichsinstituts einholen, kann aber verlangen, daß nur solche Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die bereit sind, in vollem Umfange, insbesondere hinsichtlich des Honorars, in den Vertrag zwischen dem Verlage und dem jetzigen Schriftleiter einzutreten.

§ 11:

Der Schriftleiter der Ergänzungshefte wird vom Reichsinstitut angenommen und verpflichtet. Die Auswahl der Quellen für die Ergänzungshefte sowie die Annahme der Mitarbeiter der Ergänzungshefte erfolgt durch den Schriftleiter im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut.

§ 11 a (künftig 12):

Der Verlag verpflichtet sich, nach Möglichkeit schon im Verlaufe des Jahres 1941, jedoch nicht vor Auslieferung des 1. Bandes der Gesamtausgabe, mit der Herausgabe der Ergänzungshefte zu beginnen. Er wird jährlich mindestens 12 Bogen herstellen, sofern die Schriftleitung das Manuskript zu beschaffen vermag.

§ 13 a (künftig 15):

Der Satzspiegel wird, um eine ausreichende Dicke der Hefte der Einzelausgabe (siehe § 9) zu gewährleisten, nach Möglichkeit so weit beschränkt werden, daß er einschließlich des Urtextes nicht mehr an übersetztem Text faßt, als der Satzspiegel der alten Sammlung „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit“.

§ 15, letzter Satz wird ersetzt durch § 15 a (künftig 18):

Sofern sich herausstellt, daß der Absatz der zusätzlichen Ergänzungshefte dem Verlage die Honorierung ihres Schriftleiters und ihrer Bearbeiter nachweislich nicht ermöglicht, wird das Reichsinstitut für die Honorierung der von da ab erscheinenden Ergänzungshefte Sorge tragen/vermittels von Vorschüssen, deren Rückzahlung durch den Verlag nach Erscheinen etwaiger Ergänzungs**bände** der „Denkmäler“ (vergl. § 13, künftig 14) vorbehalten bleibt +).

+) Der letzte Satz von § 15 (künftig 17) „insbesondere - des Verlages“ fällt fort.